

Leitlinien für die Durchführungen von Positivplanungen zur Er- richtung von Windkraftanlagen

(Stand Ratsbeschlüsse vom 29.10.2024)

1. Die Vorhabenstandorte der Interessenten müssen sich bezogen auf das Fundament der geplanten Windkraftanlagen innerhalb der Weißflächen der Ermittlung prioritärer Eignungsflächen nach städtebaulichen Kriterien (WoltersPartner Stadtplaner GmbH, Fassung Oktober 2024 mit Roteintragungen) befinden oder glaubhaft nachweisen, dass die dort zugrunde gelegten Standort- bzw. Abstandskriterien eingehalten werden (z.B. bei Wegfall eines Wohnrechtes). Die Weißflächen beruhen auf abgestimmten Kriterien, die im Anhang zu diesen Leitlinien wiedergegeben sind.
2. Das Vorhaben muss unter folgenden Aspekten umsetzbar sein:
 - > alle erforderlichen Flächen (incl. Baulasten) und ggf. erforderliche Ausgleichsflächen sind verfügbar,
 - > die verkehrliche und technische Erschließung ist gesichert,
 - > es besteht eine Netzanschlusszusage oder ein eigenes Netzanschlusskonzept.
3. Die für eine FNP-Änderung – hier insbesondere des Umweltberichts – erforderlichen gutachterlichen Unterlagen zu folgenden Themen müssen bis spätestens zum ersten Bauleitplan-Beteiligungsverfahren vorgelegt werden:
 - > Immissionsschutz
 - > Artenschutz
 - > (ggf. Turbulenzfreiheit zu benachbarten Anlagen)
4. Einigung mit der Kommune gemäß Bürgerenergiegesetz hinsichtlich eines Beteiligungsmodells für alle Bürger und die Stadt.
5. Gesonderte Beteiligungsvereinbarung und gesondertes Entschädigungsmodell für Anlieger in einem Radius von 1.000 m um jeden geplanten Standort bezogen auf die Turmmitte.
6. Übernahme aller Planungskosten (einschließlich ggf. erforderlicher Rechtsberatung).
7. Die Interessenten gründen, soweit dies nicht schon geschehen ist, eine Projektgesellschaft mit Sitz in der Standortkommune; bei grenzüberschreitenden Projekten ist der Sitz in einer der beteiligten Kommunen zu gründen. Die Gewerbesteueraufteilung erfolgt durch Abstimmung der Kommunen untereinander.
8. Verbindliche Erklärung der Interessenten, dass die in § 6 Abs. 1 EEG vorgesehene kommunale Beteiligung (0,2 Cent pro Kilowattstunde tatsächlich eingespeister Strommenge) geleistet wird.

9. Die Übernahme der Kosten für die Erneuerung der in Anspruch genommenen Wirtschaftswege und Straßen.
10. Einzelstandorte sind zu vermeiden. Der Abstand zwischen zwei raumbedeutsamen (Gesamthöhe größer 100 m) Windkraftanlagen sollte maximal bei 1.000 m liegen (orientiert am 5fachen Rotordurchmesser, der aus Turbulenzgründen den Mindestabstand beschreibt plus Spielraum; vorhandene, auch grenzüberschreitenden Anlagen werden mitgerechnet, soweit raumbedeutsam); da dieses Kriterium auf die Raumwirksamkeit einer Windkraftanlagen zielt, die im Wesentlichen durch den drehenden Rotor bestimmt wird, ist Bezugspunkt für den Abstand der äußere Rand des Rotorkreises.
11. Innerhalb der als „sehr hochwertig“ eingestuftten Landschaftsbildeinheiten (gemäß Kartierung der Landschaftsbildeinheiten in NRW durch das LANUV) unterliegen künftige Windkraftvorhaben einer Einzelfallprüfung.
12. Der besonderen Erholungseignung des Stadtgebietes Billerbeck ist Rechnung zu tragen indem
 - 12.1 zu allen überregional bedeutsamen Erholungswegen (Rad- und Wanderwege, im Plan gesondert erfasst) ein Abstand von 100 m bezogen auf den Mastfuß eingehalten wird;
 - 12.2 alle Waldflächen, auch Nadelwaldflächen, von Windkraftstandorten freigehalten werden;
 - 12.3 Windkraftvorhaben im Umkreis von 300 m zu FFH-Gebieten einer Einzelfallprüfung unterzogen werden;
 - 12.4 das festgesetzte Erholungsgebiet von Windkraftstandorten freigehalten wird.

Im Auftrag der Stadt Billerbeck,
Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner
Coesfeld im November 2024

(Anhang) Abgrenzungskriterien zur Ermittlung von Potenzialflächen

Objektiv entgegenstehende Nutzungen oder Planungen (keine Spielräume)

- zusammenhängende Siedlungsräume (FNP) zuzüglich eines bauordnungsrechtlichen Abstandes von 100 m
- Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
- Wohnbebauung im Außenbereich zuzüglich eines bauordnungsrechtlichen Abstandes von 100 m
- Gewerbliche Bauflächen (FNP) / Bereiche für gewerbliche u. industrielle Nutzungen (GIB)
- vorhandene Grünflächen für Sport- und Freizeittätigkeiten
- vorhandene Friedhöfe
- Bahnanlagen (Gleiskörper)
- Bundesstraßen zuzüglich der gesetzlichen Anbauverbotszone von 20 m
- Landes- und Kreisstraßen
- Hochspannungsleitung 380 kV zuzüglich eines Wartungsbereichs von 10 m beidseits
- Gewässer zuzüglich des Uferlandstreifens von 5 m
- forstliche Saatgutbestände
- Kompensationsflächen
- Baudenkmale (symbolisch als 10m-Radius)
- Bodendenkmale
- Naturschutzgebiete
- Natura 2000-Gebiete (FFH)

Die Errichtung von Windkraftanlagen erschwerende oder einschränkende

Nutzungen oder Planungen (Spielräume möglich)

- Vorsorgeabstände zu zusammenhängenden Siedlungsräumen (FNP) von 1.000 m bezogen auf den Mastfuß
- Vorsorgeabstände zu ASB von 1.000 m bezogen auf den Mastfuß
- Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 475 m bezogen auf den Mastfuß
- Pietätsabstand zu Friedhöfen von 500 m bezogen auf den Mastfuß
- Abstand zu Bahnanlagen (Gleiskörper) gemessen am 2-fachen Rotordurchmesser der Referenzanlage (2 x 100 m = 200 m) gemäß Empfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes
- Zustimmungsbereiche entlang klassifizierter Straßen von 40 m bezogen auf den Rotordurchmesser
- Sicherheitsabstand und Arbeitsraum zu Hochspannungsleitungen ab 110 kV von 30 m (ab Mastausleger gerechnet) bezogen auf den Rotordurchmesser
- Waldflächen jeder Art (bezogen auf den Mastfuß)
- gestalterischer Achtungsabstand zu denkmalgeschützten Gebäuden von 450 m bezogen auf den Rotordurchmesser
- bauordnungsrechtlicher Abstand zu denkmalgeschützten Wegekreuzen / Bildstöcken von 100 m bezogen auf den Rotordurchmesser
- Naturschutzgebiete mit 100m-Abstandsfläche zur Vermeidung von Rotorüberschlägen bezogen auf den Mastfuß
- Bereiche zum Schutz der Natur (entgegenstehender Belang der Raumordnung) bezogen auf den Mastfuß
- Erholungsgebiet (Verfügung zur Anerkennung als Erholungsort vom 29.12.1992)
- der Erholung dienende überregional bedeutsamen Rad- und Wanderwege mit einem Schutzabstand von ca. 100 m (mindestens 10 m zuzüglich Rotorradius).

Einzelfallprüfung

- Überschwemmungsgebiete
- Gebiete mit der Landschaftsbildeinstufung „sehr hochwertig“